

Empfehlungen**der Ausschüsse**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung
der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die
Zwangsliquidation der Direktversicherungsunternehmen

KOM(86) 768 endg.; Ratsdok. 4457/87

Punkt der 584. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1987

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der Bundesrat hält den Richtlinienvorschlag zur Zwangs-
liquidation der Direktversicherungsunternehmen aus zwei
Gründen für verfrüht. Zum einen sollte vor einer Verein-
heitlichung des Zwangsliquidationsverfahrens zunächst
die Aufsicht über die Versicherungsunternehmen harmoni-
siert werden. Dies gilt um so mehr, als der vorliegende
Richtlinienvorschlag die Kompetenz des Sitzlandes ein-
führt. Auch der Europäische Gerichtshof hat in seinem
Urteil vom 4. Dezember 1986 unter Zurückweisung der
weitergehenden Vorstellungen der EG-Kommission
anerkannt, daß im Rahmen der Freiheit des Dienst-
leistungsverkehrs jedenfalls in sensiblen Bereichen

...

EG
Wi

Rechtssetzungs- und Rechtsangleichungsmaßnahmen der Gemeinschaft erforderlich sind. Insbesondere gilt dies für die wesentlichen Grundsätze des Versicherungsaufsichtsrechts. Erst wenn diese entscheidenden und vorrangigen Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind, ist es sinnvoll, die Vorschriften zur Zwangsliquidation der Direktversicherungsunternehmen zu harmonisieren.

- EG
R
Wi
2. Zum anderen sollte auch abgewartet werden, welche Lösungen für das allgemeine Konkursrecht gefunden werden.
- EG
R
3. Ohne gemeinschaftsweite Lösung für das allgemeine Konkursrecht läßt sich nämlich eine Regelung für den Versicherungskonkurs nicht treffen.
- EG
Wi
4. Im Übrigen ist der Bundesrat der Auffassung, daß der Richtlinienvorschlag einer grundlegenden Überarbeitung bedarf. Daher bittet er die Bundesregierung, in den weiteren Beratungen insbesondere auf folgende Problem-
punkte hinzuweisen und auf entsprechende Änderungen
hinzuwirken:
- EG
Wi
5. - Artikel 1 berücksichtigt nicht den besonderen
Charakter öffentlich-rechtlicher Versicherungs-
unternehmen, die von den Regelungen des Richtlinien-
vorschlags ausgenommen werden sollten. Wegen der
überwiegend bestehenden unbegrenzten Gewährträger-
haftung bzw. der Anstaltslast der öffentlichen Hand
bedarf der Gläubigerschutz hier keiner besonderen
Berücksichtigung.

6. - Die Regelung des Artikels 2 des Richtlinienvorschlags trägt den Belangen der Schadenversicherer nicht Rechnung. Im Gegensatz zu den Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungsunternehmen, die nach deutschem Versicherungsaufsichtsrecht ein Deckungsstockverzeichnis führen müssen, verwalten die Schadenversicherer das Vermögen ihrer Versicherungsnehmer nur relativ kurzzeitig. Daher ist zu deren Schutz an kostengünstigere Regelungen zu denken als an die kostenintensive Führung eines jederzeit aktuellen Vermögensverzeichnisses.
7. - Der in Artikel 4 Abs. 1 vorgesehenen Regelung, daß es zum automatischen Eintritt der Zwangsliquidation auch führt, wenn lediglich die Bedingungen des Zulassungswiderrufs erfüllt sind, stehen zwingende Gründe der Rechtssicherheit entgegen. Es erscheint daher geboten, daß dem Eintritt der Zwangsliquidation in jedem Falle der Widerruf der Zulassung vorauszugehen hat.
8. - Rechtsstaatlichen Anforderungen genügt auch nicht die Regelung in Artikel 5 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags. Eine Vorschrift, die einen gesellschaftsrechtlichen Eingriff der Aufsichtsbehörde in die Organe einer Gesellschaft unter der Voraussetzung vorsieht, daß diese Organe die Liquidation "nicht zufriedenstellend" abwickeln, oder daß eine entsprechende "begründete Befürchtung" besteht, entspricht weder dem Bestimmtheitsgrundsatz noch dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.

EG
Wi

9. - Im Hinblick auf Artikel 9 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags sollte die Möglichkeit geprüft werden, ob die Hinterlegung der Reserven nicht bei dem ohnehin eingesetzten Kurator erfolgen kann, statt bei einem zusätzlich einzusetzenden und zusätzliche Kosten verursachenden Treuhänder.

EG
R
Wi

10. - Besondere Bedenken bestehen gegen die Regelung in Artikel 20 des Richtlinienvorschlags. Obwohl nach Satz 1 der Begründung zu diesem Artikel nur die versicherungsspezifischen Aspekte der Liquidation harmonisiert werden sollen, wird nach Artikel 20 Abs. 2 zusätzlich bestimmt, daß sich der Konkurs im übrigen nach dem Recht des Sitzlandes richtet, auch wenn es sich um Unternehmensteile in anderen Mitgliedstaaten handelt.

EG
Wi

11. So würden sich beispielsweise Arbeitsverträge der Zweigniederlassung eines Versicherers mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat vom Zeitpunkt der Eröffnung der Zwangsliquidation an nicht mehr nach deutschem Arbeitsrecht, sondern nach dem Recht des Sitzstaates regeln. Einschneidend wären auch die Auswirkungen auf den Rechtsverkehr mit derartigen Unternehmen. Die Wirkung von nach inländischem bürgerlichem Recht begründeten Sicherungsmitteln - wie beispielsweise eines Eigentumsvorbehalts - würden sich im Konkursfall ausschließlich nach ausländischem Recht richten. Jeder Vertragspartner der Zweigniederlassung müßte demnach damit rechnen, daß im Konkursfall das anzuwendende Recht wechselt. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der genannten Unternehmen im Rechtsverkehr und zu Rechtsunsicherheit. Auch aus diesem Grunde sollte der Richtlinienvorschlag erst dann verabschiedet werden, wenn eine Lösung für das allgemeine Konkursrecht auf EG-Ebene gefunden ist.